

Amtsgericht Erding

Az.: 113 C 3372/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Matthias Böse**, Angermunder Straße 19, 40489 Düsseldorf, Gz.: 5732/25/MK

gegen

Eurowings GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Terminal-Ring 1, Zentralgebäude Ost, Flughafen Düsseldorf, 40474 Düsseldorf, Gz.: EW86

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Erding durch die Richterin am Amtsgericht Tenschert am 28.07.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 250,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 23.10.2024 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 89,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit 06.05.2025 zu zahlen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 250,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

1. Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

A) Der Kläger kann eine Ausgleichszahlung in Höhe von 250,00 € nach Art. 5 Abs.1 lit. c, 7 Abs.1 lit. a) der VO (EG) 261/2004 verlangen.

aa) Der Anwendungsbereich der Fluggastrechteverordnung ist gem. Art. 3 Abs.1 lit. a), Abs. 2 lit. a) VO (EG) 261/2004 eröffnet. Die Beklagte hat ihren Sitz im Gemeinschaftsgebiet, Start des Kläges war Köln/Bonn und er verfügte über eine Buchungsbestätigung.

bb) Der Flug mit der Nummer EW86 - der um 16.55 Uhr UTC in Köln/Bonn starten sollte - wurde von der Beklagten als ausführenden Luftfahrtunternehmen annulliert. Eine Ersatzbeförderung wurde bis heute nur per Bahn angeboten.

cc) Die gem. Art. 7 Abs. 1 S. 2 VO (EG) 261/2004 zu Grunde zu legende Entfernung zwischen dem Abflughafen Köln/Bonn und dem Zielflughafen München beträgt nach der gem. Art. 7 Abs. 4 VO (EG) 261/2004 maßgeblichen Großkreisberechnungsmethode unter 1.500 Kilometer, sodass sich die Anspruchshöhe aus Art. 7 Abs. 1 S.1 lit. a) VO (EG) 261/2004 ergibt und 250,00 € beträgt.

dd) Die Beklagte kann sich nicht erfolgreich auf außergewöhnliche Umstände im Sinne von Art. 5 Abs. 3 VO (EG) 261/2004 berufen.

Dabei kann offenbleiben, ob die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht. Denn jedenfalls fehlt es am Nachweis der zweiten Voraussetzung für eine Exkulpation nach Art. 5 Abs. 3 VO (EG) 261/2004.

Eine Entlastung des Luftfahrtunternehmens ist nur dann möglich, wenn die Annullierung des Fluges auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären, und es bei Eintritt eines solchen Umstands die der Situation angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, indem es alle ihm zur Verfügung stehenden personellen, materiellen und finanziellen Mittel eingesetzt hat, um zu vermeiden, dass dieser Umstand zur Annullierung oder zur großen Verspätung des betreffenden Fluges führt, ohne dass jedoch von ihm angesichts der Kapazitäten seines Unternehmens zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht tragbare Opfer verlangt werden könnten (EuGH, Urteil vom 11. Juni 2020, *Transportes Aéreos Portugueses*, C-74/19, ECLI:EU:C:2020:460).

Die jeweils konkrete Situation ist nach dieser neueren Rechtsprechung des EuGH jedenfalls dahingehend zu prüfen, ob die Beklagte nachweisen kann, dass sie alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt hat, um eine zumutbare, zufriedenstellende und frühestmögliche anderweitige Beförderung der Passagiere sicherzustellen. Die Fluggesellschaft darf sich grundsätzlich nicht darauf beschränken, eine anderweitige Beförderung durch den nächsten Flug anzubieten, den sie selbst durchführt und der am Tag nach dem ursprünglich vorgesehenen Ankunftstag am Ziel ankommt. Vielmehr ist eine Prüfung notwendig, ob eine Beförderung auf einem direkten oder indirekten Flug möglich ist, der gegebenenfalls von anderen Luftfahrtunternehmen durchgeführt wird und mit weniger Verspätung als der nächste Flug des betreffenden Luftfahrtunternehmens ankommt (EuGH, Urteil vom 11. Juni 2020, *Transportes Aéreos Portugueses*, C-74/19, ECLI:EU:C:2020:460; EuGH (Neunte Kammer), Beschluss vom 14.01.2021 – C-264/20).

Vorliegend ist streitig, ob die Beklagte dem Zedenten eine entsprechende frühestmögliche und zufriedenstellende Ersatzbeförderung angeboten hat.

Die Beklagte trägt vor, dass Umbuchungen am streitgegenständlichen Flugtag zunächst nicht möglich gewesen seien, weil das Buchungssystem nicht funktioniert habe. Ohne Zugriff auf die Systeme seien Umbuchungen schlichtweg unmöglich gewesen. Das Buchungssystem habe erst ab 18.20 Uhr (UTC) langsam wieder genutzt werden können. Eine Abarbeitung der Fluggäste die betroffen waren, sei dann und am Folgetag nur schleppend möglich gewesen, weil zum einen das System weiter nicht voll funktionsfähig gewesen sei und es sich zum anderen um eine so erhebliche Anzahl von Passagieren gehandelt habe.

Der Kläger sei mittels E-Mail über die Annullierung informiert und eine Beförderung mittels Bahn angeboten worden. Eine schnellere direkte oder indirekte Beförderungsoption sei aufgrund der weltweiten Computerprobleme nicht möglich gewesen.

Unstreitig wurde bis heute eine Ersatzflugbeförderung nicht angeboten.

Dies obwohl das Buchungssystem zeitnah - ca. 1,5 Std. - nach dem geplanten Abflug wieder, wenn auch zunächst eingeschränkt, funktionsfähig war. Eine Umbuchung auf einen anderen Flug bzw. ein entsprechendes Angebot wäre der Beklagten jedenfalls an einem Folgetag zumutbar gewesen. Die Pflicht zur Umbuchung entfällt hier nicht, weil die Beklagte eine Ersatzbeförderung mittels Bahn angeboten hat. Der Zedent war in Besitz einer Buchungsbestätigung für eine Flugbeförderung. Soweit die Beklagte anderweitige Beförderungen anbietet mag dies im Rahmen ihrer verbraucherschutzrechtlichen oder vertraglichen Verpflichtungen durchaus geboten und sachgerecht sein, entbindet sie aber - ohne Mitwirkung des Fluggastes - nicht vollständig von ihrer Verpflichtung letztlich eine zeitnahe Ersatzflugbeförderung anzubieten. Eine Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit eines Alternativflugangebotes kann höchstens für einen gewissen Zeitraum, während das Buchungssystem nicht (voll) einsatzbereit war, eingewandt werden. Wann dieser Zeitraum genau endete kann offenbleiben, nachdem nunmehr über 1 Jahr vergangen ist.

Mithin hat die Beklagte hier nicht sämtliche verfügbaren, zumutbaren, zufriedenstellenden und sachgerechten Maßnahmen ergriffen.

Eine Exkulpation nach Art. 5 Abs. 3 VO (EG) 261/2004 scheidet aus.

B) Die Verurteilung zur Zahlung der Zinsen und vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren als Nebenforderungen gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 bzw. 291 BGB.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

3. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Landshut
Maximilianstr. 22
84028 Landshut

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Erding
Münchener Str. 27
85435 Erding

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das be-

sondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Tenschert
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Erding, 01.08.2025

Meier, JHSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle